Studienordnung für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereiches Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

angezeigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums
- § 4 Studienberatung, Informationsveranstaltungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen. Prüfungsleistungen und Fachprüfungen
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Organisation des Studiums im Grund- und Hauptstudium
- § 8 Die Lernbereiche und Veranstaltungstypen im Grund- und Hauptstudium

II. Grundstudium

§ 9 Verlauf des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 10 Verlauf des Hauptstudiums
- § 11 Die Schwerpunkte und Querschnittkompetenzen im Hauptstudium,
- § 12 Praxistätigkeit im Hauptstudium, Praktikumsordnung, Praktikumsbüro und Praktikumsausschuss

IV. Übergangsbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Anlage I: Inhaltliche Konkretisierung der Schwerpunkte und der

Querschnittkompetenzen

Anlage II: Praxisordnung

Anlage III: Empfohlener Studienverlauf - Studienplan -

Anlage IV: Standards in der Lehre

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt (in der jeweils geltenden Fassung) und der Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium zielt darauf ab, den Studierenden wissenschaftlich begründete Handlungskompetenzen für die Berufspraxis in der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Inhaltlich beinhaltet das Studium die Bereiche Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit, gesellschafts- und humanwissenschaftliche Theorie, Recht, Arbeitsformen und Institutionen, Methoden und Praxisbezüge, geschlechterdifferente Ansätze sowie Sozialarbeitsforschung. Das Fachwissen wird so vermittelt, dass es sich zu einem kohärenten Bild des Faches Soziale Arbeit verdichten kann und für die Praxis handlungsleitend ist.
- (2) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, individuelle, soziale und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung Methoden und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit kreativ und flexibel einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten der Studierenden fördern. Die Aufnahme einer unternehmerischen Selbständigkeit soll durch entsprechende Lehrangebote unterstützt und vorbereitet werden.

(3) Zentrale Ziele des Studiums sind:

- Fachwissen: Kenntnis von gesellschafts- und humanwissenschaftlichen Theorien in den Ausschnitten, die für die Soziale Arbeit erforderlich sind; Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Kenntnisse über Lebenswelten von Zielgruppen, über das System pädagogischer und sozialer Institutionen, über Versorgungsstrukturen, Sozialpolitik, Migration, Gesundheit und Krankheit, Gender sowie Grundlagen des Sozialmanagements.
- Methodenkompetenz und Praxiswissen: Entwickelt werden Fähigkeiten, die dazu dienen, soziale Prozesse zu analysieren und methodengeleitet Veränderungen zu planen; vermittelt werden Methoden der Sozialen Arbeit zum Umgang mit Einzelnen, Gruppen und komplexen sozialen Systemen.
- Selbstkompetenz: Erworben werden sollen Grundlagen des Selbstmanagements, d.h. der Fähigkeit, Studium bzw. Arbeit effizient zu planen und zu organisieren, Zeitmanagement und Arbeitstechniken zu beherrschen.
- Ethische und rechtliche Begründung von Sozialer Arbeit: Das Studium soll einen sensiblen und reflektierten Umgang mit Werten, rechtlichen Grundlagen und ethischen Begründungen der Sozialen Arbeit vermitteln.
- Wissenschaftliche Kompetenz: Das Studium soll den Studierenden wissenschaftlich begründete Formen des Denkens, Erkennens, Reflektierens, Forschens, Kommunizierens und Schreibens nahe bringen.
- Planungs- und Entwicklungskompetenz: Das Studium soll die Studierenden befähigen soziale Einrichtungen in ihren Handlungsabläufen zu analysieren (zu evaluieren) und sie mit theoretischen und methodischen Ansätzen vertraut machen, die für Planungs- und Entwicklungsprozesse in der Sozialen Arbeit notwendig sind.
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums

- (1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen ist einschließlich der theoretischen Studiensemester, der Praxissemester und der Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit auf eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) angelegt. Auf Antrag kann erwirkt werden, dass folgende besonderen Studienzeiten von einer Anrechnung auf die Regelstudienzeit ausgenommen werden, höchstens jedoch 2 Semester:
 - Auslands- und Sprachsemester;
 - Praktika, sofern sie über die in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen hinausgehen;
 - die tatsächliche Dauer von Mitgliedschaften in einem Hochschulgremium.

Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang von der Anrechnung auf die Studienzeit ausgenommen.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und jedes Modul ist mit Leistungspunkten (creditpoints) in seinem zeitlichen Gewicht bewertet. Ein Credit nach ECTS (European Credit Transfer System) entspricht 30 Arbeitsstunden. Ein Semester entspricht 30 Credits oder 900 Arbeitsstunden. Diese Bewertung wird auf den Studiennachweisen aufgeführt. Module sind inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene sowie durch eine Prüfung bewertete Einheiten, die sich über höchstens zwei Semester erstrecken.
- (3) Behinderte Studierende, Studierende mit besonderen familialen Verpflichtungen und berufstätige Studierende können diesen Studiengang auf Antrag als Teilzeitstudierende im Rahmen der von der Immatrikulationsordnung der FH Erfurt vorgegebenen Bedingungen studieren. Die Anrechnung der Semester auf die Regelstudienzeit erfolgt entsprechend ihrer verminderten zeitlichen Einsatzfähigkeit pro Semester. Semester- und Zeitangaben in den Ordnungen zu diesem Studiengang verschieben sich analog zu dieser Regelung. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen dementsprechend.
- (4) Das Studium gliedert sich zeitlich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Inhaltlich gliedert es sich nach Lernbereichen, im Hauptstudium zusätzlich nach Studienschwerpunkten und Querschnittkompetenzen.
- (5) Das Grundstudium schließt ein einschlägiges 6-wöchiges Orientierungspraktikum nach dem 2. Semester ein. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Orientierungspraktikums ist durch einen Bericht zu erbringen. Ausnahmen kann der Praxisausschuss auf Antrag gewähren. Die Auswertung des Orientierungspraktikums erfolgt im Rahmen der Praxisvorbereitung (3. Semester). Dieser schriftliche Bericht, in dem die Studierenden das Orientierungspraktikum fachlich reflektieren, ist Bestandteil des Orientierungspraktikums. Seine Auswertung ist Teil der Vorbereitung der Praxissemester des Hauptstudiums. Der Bericht stellt keine individuell zu prüfende Leistung dar. Ausnahmen kann der Praktikumsausschuss auf Antrag gewähren.
- (6) Das Grundstudium endet nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung, die durch das erfolgreiche Absolvieren der vorgeschriebenen und studienbegleitenden Fachprüfungen erreicht wird.
- (7) Das Hauptstudium beträgt in der Regel 5 Semester und umfasst im 4. und 7. Semester die Praxissemester und schließt im 8. Semester mit der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit und dem Kolloquium ab. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 40 Wochen. Den Nachweis über die erfolgreiche

Teilnahme an den Praxissemestern und die Durchführung der mündlichen Auswertung zum Praxisbericht im 5. Semester bzw. der Praxisnachbereitung (inklusive Kolloquium) im 8. Semester regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil die Studienordnung ist.

(8) Das Gesamtstudium beinhaltet

- Pflichtveranstaltungen: Sie sind die für den Studiengang Soziale Arbeit verbindlichen Veranstaltungen. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- Wahlpflichtveranstaltungen: Sie sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden thematisch frei aus dem Lehrangebot des Lernbereichs bzw. des Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzangebots ausgewählt werden. Sie sollen eine individuelle Schwerpunktsetzung nach eigenen Interessen ermöglichen.
- Projekt- und Schwerpunktveranstaltungen: Sie sind Lehrveranstaltungen, die aus den gewählten Schwerpunkten bzw. der Querschnittkompetenz des Hauptstudiums gewählt werden. Sie dienen der Vertiefung von Fachwissen und Methodenkompetenzen.
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen: Sie sind Veranstaltungen, die aus dem allgemeinen Lehrangebot der Fachhochschule ausgewählt werden können. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach individuellen Interessen.
- (9) Die zu absolvierende Gesamtstundenzahl umfasst:
- Pflichtveranstaltungen im Umfang von

100 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von

16 SWS

 Schwerpunktveranstaltungen und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittkompetenzen im Umfang von

24 SWS

• Zusätzliche Veranstaltungen im Umfang von

8 SWS

Summe 148 SWS

§ 4 Studienberatung, Informationsveranstaltungen

(1) Zu Fragen des Studiums werden zum einen Studienberatungen durch die Zentrale Studienberatung und zum anderen Fachberatungen durch den Fachberater oder die Fachberaterin des Fachbereichs Sozialwesen angeboten. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte.

- (2) Am Ende des zweiten Fachsemesters informiert sich der Fachbereich Sozialwesen über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden. Studierende, die deutlich weniger Leistungsnachweise haben als in der Studienordnung vorgesehen, informiert er und bietet eine Studienberatung an.
- (3) In der ersten Woche des Studiums findet die Studieneinführungswoche statt. Sie bereitet die Studierenden auf das Studium vor. Darüber hinaus können weitere Informationsveranstaltungen vor Beginn des Schwerpunktstudiums über Inhalte der Studienschwerpunkte und über laufende Studienprojekte stattfinden.
- (4) Beratung in allen Fragen, die das Praktikum betreffen, regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

(1) Im Grund- und Hauptstudium sind Prüfungsvorleistungen (TN) zu erbringen, die in den jeweiligen Fachprüfungen den einzelnen Prüfungsleistungen jeweils vor- aber auch nachgehen können. Diese gehen nicht in die Note der Fachprüfung ein. Fachprüfungen sind als Prüfungsleistung (LN) im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung zu erbringen. Fachprüfungen setzen sich, mit den jeweiligen Prüfungsvorleistungen, wie folgt zusammen:

Grundstudium

Zwei Fachprüfungen in "Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit"

- a) Fachprüfung Geschichte, Theorie, Werte und Normen der Sozialen Arbeit. Diese setzt sich wie folgt zusammen
- Geschichte der Sozialen Arbeit (TN in "Geschichte der Sozialen Arbeit")
- Theorien der Sozialen Arbeit (LN in "Theorie der Sozialen Arbeit I")
- Werte und Normen der Sozialen Arbeit (LN in "Grundbegriffe der Sozialen Arbeit")
- b) Fachprüfung in "Handeln, Organisation und Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit". Diese setzt sich wie folgt zusammen
- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (1 LN in "Training: Soziale Gruppenarbeit", 1 LN in "Methoden der Sozialen Arbeit I", 1TN in "Medien/Kreative Methoden", 1TN in "Methoden der Sozialen Arbeit II", 1 TN in "Training: Gesprächsführung und Beratung")
- Organisation der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in Institutionen und Berufsfelder")
- Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in die Empirische Sozialforschung")

Eine Fachprüfung in "Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit". Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgerliches Recht/Familienrecht und Jugendrecht (1 LN)
- Sozialhilfe- oder Sozialverwaltungsrecht (1 LN)

- Ein LN aus einem der drei Bereiche: Bürgerl. Recht/FamR;
 Sozialhilfe/SozialverwaltungsR; JugendR/JugendstrafR
- Sozialpolitik (TN in "Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung")

Eine Fachprüfung in "Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit". Diese setzt sich wie folgt zusammen

- Psychologie und Soziale Arbeit (1 TN)
- Sozialmedizin (1 TN)
- Geschlechterverhältnis (1 LN)

Eine Fachprüfung in "Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit". Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit (1 TN)
- Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen (1 LN und 1 TN)
- Sozialisation und Erziehung (1 TN)

▶ Hauptstudium

Eine Fachprüfung in der "Fachwissenschaft Soziale Arbeit". Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitsformen und Methoden (2 LN)
- Theorien Sozialer Arbeit II (1 TN)

Eine Fachprüfung "Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit". Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Recht (1 LN)
- Vergesellschaftungsformen (1 TN)

Eine Fachprüfung im "Studienschwerpunkt". Diese setzt sich zusammen

- aus den vorgeschriebenen drei Prüfungsleistungen (LN) in den gewählten Schwerpunktund Querschnittkompetenzveranstaltungen sowie der erfolgreichen Durchführung eines
 Projektes über zwei Semester, das ebenfalls eine Prüfungsleistung (LN) darstellt.
 Alternativ zum Projekt können zwei weitere Prüfungsleistungen, davon eine zwingend im
 gewählten Schwerpunkt, in den Schwerpunkt- und
 Querschnittkompetenzveranstaltungen absolviert werden (vgl. § 11).
- (2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsvorleistungen (TN) bestanden wurden und alle Prüfungsleistungen (LN) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden und. In die Note der Fachprüfung (Fachnote) gehen jedoch nur die Noten der Prüfungsleistungen ein. Die Noten der Fachprüfungen gehen in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung und in das Zeugnis des Diploms ein.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen (TN) sind Teil der jeweiligen Fachprüfung und werden durch Teilnahmenachweise (TN) als bestanden bescheinigt, sie werden aber nicht benotet und gehen insofern auch nicht in die Note der Fachprüfung ein. Sie sind auch

Teil des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Sie sind Teil des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Sie bestehen in Leistungen wie z.B. Kurzreferaten, Protokollen, Logbüchern, Erfahrungsberichten, Präsentationen, Beteiligung an Übungen. Sie werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form der Diplomarbeit, als Kolloquium oder als Leistungsnachweise (LN) studienbegleitend erbracht und benotet. Sie sind Teile des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Als Prüfungsleistung (LN) werden in der Regel mündliche oder schriftliche Leistungen (Fachprüfungen: 90-minütige Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder wissenschaftliche Hausarbeit mit Referat) verlangt. Nur dann, wenn es im besonderen Fall fachlich angezeigt ist, kann eine Prüfungsleistung auch in anderer, äquivalenter Form erbracht werden. Dies entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

Die für eine Prüfungsleistung (LN) geforderten Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und müssen in Zeit und Umfang deutlich über den für einen TN erforderlichen Leistungen liegen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (5) Die Meldung zu den studienbegleitenden Teilleistungen der Fachprüfungen (TN und LN) erfolgt durch die Abgabe der vereinbarten schriftlichen Leistung bzw. durch das Erscheinen zur angesetzten Klausur.
- (6) Alle Lehrveranstaltungen, die mit Prüfungsleistungen (LN) und Prüfungsvorleistungen (TN) verbunden sind sowie alle weiteren Lehrveranstaltungen können in modularer Form unabhängig von dem in der Studienordnung empfohlenen Studienverlauf erworben werden. Auf jedem Teilnahme- und Leistungsnachweis sind die ihm zugeordneten Leistungspunkte zu vermerken. Dreißig Leistungspunkte sind den Leistungen eines Semesters äquivalent.
- (7) Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) können auch in Gruppenarbeit erbracht werden. Die individuellen Anteile müssen benennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium können in unterschiedlichen Veranstaltungsformen stattfinden. Dazu gehören

- Vorlesungen: Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung von Grund- und Vertiefungswissen in Form von Frontalunterricht.
- Übungen und Trainings: Sie dienen der Einübung oder Erprobung von fachlichem Handeln bzw. praktischen Fertigkeiten in gestellten Situationen, Rollenspielen oder Übungsbeispielen.
- Seminare: Sie dienen dem Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im wissenschaftlichen Diskurs; sie finden im Wechsel von Vortrag und Diskussion statt und werden wesentlich von der aktiven Partizipation der Teilnehmenden getragen.
- Projekte: Sie dienen der produktorientierten Behandlung eines Themas in einem Praxisfeld; Projekte können wissenschaftlich orientiert sein (indem sie etwas untersuchen) oder praxisorientiert sein (indem sie etwas handelnd herstellen). Projekte im Hauptstudium erstrecken sich über 2 Semester.
- Exkursionen: Sie sind Reisen, die der Besichtigung oder Erkundung fremder Orte und Einrichtungen oder der Kontaktaufnahme bzw. Begegnung mit Menschen an anderen

Orten dienen. Sie können auch ins europäische oder außereuropäische Ausland führen und in gemeinsamen Unterrichtsprojekten mit anderen Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen bestehen. Exkursionen können als selbständige Veranstaltung oder im Rahmen anderer Veranstaltungstypen stattfinden.

- Praxisbegleitung: Praxisbegleitveranstaltungen dienen der Reflexion der praktischen Erfahrungen während der Praxissemester. Praxisbegleitung soll die beruflichen und praktischen Kompetenzen fördern, indem sie die emotionalen, methodischen, politischen und fachlichen Aspekte sowie die Motive des beruflichen Handelns der Reflexion zugänglich macht und die Studierenden zur aktiven Gestaltung ihrer praktischen Arbeit ermutigt.
- Kolloquien: Sie sind eine offene Form der wissenschaftlichen Erörterung im kleinen Kreis. Sie dienen neben der Vorbereitung auf die Diplomarbeit vor allem der Verteidigung der im Praxisbericht sowie der in der Diplomarbeit dargestellten Erkenntnisse.
- Mentorinnen- bzw. Mentorengruppen: Sie dienen der Hinführung zum Studium und sollen die methodischen und selbstbezogenen Kompetenzen der Studierenden zu Studienbeginn stärken. Dabei sollen soziale Kontakte zwischen den Studierenden und zwischen Studierenden und Dozentinnen bzw. Dozenten gefördert werden. Nach Bedarf können sie auch in höheren Semestern, vor allem im Zusammenhang mit Praxisphasen, angeboten werden.

§ 7 Organisation des Studiums im Grund- und Hauptstudium

- (1) Das Grundstudium ist in Lernbereiche gegliedert, das Hauptstudium in Lernbereiche, Schwerpunkte und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittkompetenzen. Die Studienordnung gibt vor, welche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungstypen in den jeweiligen Lernbereichen bzw. Schwerpunkten und Querschnittkompetenzen zu belegen sind. Die Semesterhinweise haben empfehlenden Charakter.
- (2) Die Veranstaltungen werden als Module mit zugeordneten Leistungspunkten angeboten. Die Leistungspunkte werden wie folgt vergeben:
- eine Veranstaltung mit Abschluss Leistungsnachweis (LN) und
 2 Semesterwochenstunden = 4 Leistungspunkte,
- eine Veranstaltung mit Abschluss Teilnahmenachweis (TN) und 2 Semesterwochenstunden = 2 Leistungspunkte,
- eine Veranstaltung aus einem Lernbereich, aus einem Schwerpunkt oder aus einer Querschnittskompetenz mit 2 (in Einzelfällen auch 3) Semesterwochenstunden = 1 Leistungspunkt,
- eine frei zu wählende zusätzliche Veranstaltung mit 2 Semesterwochenstunden = 1 Leistungspunkt.
- Das Orientierungspraktikum im Grundstudium wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Für das 2. Semester und das 3. Semester werden je 4 Leistungspunkte für die tatsächliche Arbeitszeit gut geschrieben; zusätzlich wird zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung im 2. und im 3. Semester je 1 Leistungspunkt vergeben.
- Für die Erstellung des Berichtes zum Orientierungspraktikum und für die verpflichtende Auswertung dieses Berichtes im Rahmen der Veranstaltung zur Praxisvorbereitung im 3. Semester werden insgesamt 4 Leistungspunkte vergeben; für die Erarbeitung des Berichtes 3 und für die Auswertung 1.
- Die Praxissemester im 4. und 7. Semester erhalten jeweils, inklusive der obligatorischen Begleitveranstaltungen, 30 Leistungspunkte. Dies setzt sich jeweils aus

- 28 Leistungspunkten für das Praktikum, inkl. inhaltlicher Vorbereitung, und aus 2 Leistungspunkten für die obligatorischen Begleitveranstaltungen zusammen.
- Der Praxisbericht und die mündliche Auswertung des ersten Praxissemesters wird im 5.
 Semester mit 9 Leistungspunkten bewertet; der Praxisbericht und die mündliche Auswertung des zweiten Praxissemesters wird innerhalb einer obligatorischen Blockveranstaltung zu Beginn des 8. Semesters ausgewertet; an diese Auswertung schließt eine obligatorische Veranstaltung zur Begleitung der Erstellung der Diplomarbeit an. Hierfür werden insgesamt 9 Leistungspunkte vergeben.
- Das im Hauptstudium über zwei Semester, in der Regel im 5. und 6. Semester, mögliche Projekt wird im 6. Semester, auf der Grundlage eines Projektberichtes, mit 6 Leistungspunkten bewertet. Alternativ hierzu können im 6. Semester zwei weitere LN im Schwerpunkt bzw. ein LN im Schwerpunkt und 1 LN im Bereich der Querschnittkompetenz erworben werden.
- Die Diplomarbeit wird mit 12 Leistungspunkten, das abschließende Kolloquium mit vier Leistungspunkten bewertet.
- (3) Die Summe der Leistungspunkte in jedem Semester beträgt 30. Für das gesamte Studium sind 240 Leistungspunkte erforderlich.

§ 8 Die Lernbereiche und Veranstaltungstypen im Grund- und Hauptstudium

Die Lernbereiche und Veranstaltungstypen sind:

Lernbereich 1: Wissenschaftliche Grundlagen und wissenschaftliche Kompetenzen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/ TN	Credits
1.	 Einführung in das Studium und die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Mentorengruppe) 	2		1
2.	Einführung empirische Sozialforschung (Überblick)	2	TN	2
5.	Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit	2		1
8.	 Praxissemesternachbereitung (Block) und Diplomandenkolloquium (je 2 SWS) Politische und berufspolitische Fragen Sozialer 	4		9
	Arbeit Arbeit	2		1

Lernbereich 2: Gesellschafts- und Humanwissenschaftliche Grundlagen

Semester	Veranstaltungen	sws	LN/ TN	Credits
1.	 Entwicklungspsychologie Grundbegriffe der Sozialen Arbeit Geschichte der Sozialen Arbeit Soziologisches Denken Sozialisation und Erziehung 	2 2 2 2 2	LN TN TN	1 4 2 1 2
2.	Grundbegriffe der Politik: Macht und HerrschaftSozialmedizinMigration und Integration	2 2 2	TN	1 2 1

3.	 Politik und Soziale Arbeit Theorien Sozialer Arbeit I Psychologie und Soziale Arbeit 	2 2 2	LN TN	1 4 2
5.	Theorien Sozialer Arbeit II	2	TN	2
6.	 Vergesellschaftungsformen 	2	TN	2

Lernbereich 3: Soziale Problemlagen, Versorgungssysteme und Institutionen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/T	Credits
			N	
1.	Einführung in die Institutionen und Berufsfelder	2	TN	2
	Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen I	2	LN	4
	 Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit 	2	TN	2
2.	Sozialpolitik: Das System Sozialer Sicherung	2	TN	2
	Geschlechterverhältnisse (gender studies)	2	LN	4
3.	 Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen II Grundlagen des Sozialmanagements 	2 2	TN	2
5.	Problemlagen	2		1
6.	Versorgungsstrukturen	2		1

Lernbereich 4: Methoden und Handlungskompetenzen

Semester	Veranstaltungen	sws	LN/	Credits
	."		TN	1.
1.	Methoden der Sozialen Arbeit I (Überblick)	2	LN	4
2.	Training: Soziale Gruppenarbeit	2	LN	4
	Medien/Kreative Methoden	2	TN	2
3.	Methoden der Sozialen Arbeit II	2	TN	2
	Training: Gesprächsführung und Beratung	2	TN	2
	 Methodisches Handeln in ausgewählten sozialen Problemfeldern 	2		1
5.	Methoden der Sozialen Arbeit III	2	LN	4
	Methoden der Sozialen Arbeit III	2		1
6.	Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2	LN	4
	 Methoden der Sozialen Arbeit IV (Community 			
	Development)	2		1
8.	Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2		1

Im 5. und 6. Semester müssen 2 LN absolviert werden, davon einer im Bereich "Methoden der Sozialen Arbeit III" und einer "nach Wahl: Arbeitsformen und Methoden". Die entsprechenden Veranstaltungen können aus den jeweiligen Angeboten selbständig gewählt werden. Die jeweilig erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch.

Semester	Veranstaltungen	sws	LN/TN (*)	Credits
1.	 Einführung in das Recht 	2		1
	Grundlagen BGB	2		1
	Grundlagen des Sozialrechts	3 (2)		1
2.	Grundlagen Familien/ErbR	3 (2)		1
	 Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe/ KJHG 			
	oder	_		
	Sozialverwaltung/VerwaltungsPrR/SozialhilfeR	2		1
3.	 SozialhilfeR oder JugendR, einschließlich 			
	JugendstrafR	2		1
5.	Aktuelle Rechts- und rechtspolitische	2		1
	Probleme			
6.	Ethik und Recht	2		1

(*) Aufteilung der Leistungsnachweise:

1. Erläuterung zu den 3 LN im Grundstudium

Es müssen 1 LN aus dem Angebot des 1. oder 2. Semesters erworben werden und 2 LN aus dem Angebot des 2. oder dritten Semesters; die erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch jeweils.

Es wird folgende inhaltliche Aufteilung vorgeschrieben:

- 1 LN aus dem Bereich Bürgerliches R/FamR
- 1 LN aus dem Bereich Sozialhilfe oder Verwaltungsrecht
- 1 LN aus einem der drei Bereiche BürgerlR/FamR und JugendR; Sozialhilfe-/ SozialverwaltungsR; JugendstrafR

2. Erläuterung zu dem LN im Hauptstudium

Es muss ein LN aus dem Angebot des 5. oder 6. Semesters erworben werden, dabei erhöhen sich die erreichbaren Leistungspunkte.

Lernbereich 6: Praxis

Semester	Veranstaltung	SWS	Leistung	Credits
2.	Orientierungspraxis, incl. Vorbereitung			5
3.	Orientierungspraxis, incl. Nachbereitung			5
3.	Bericht zum Orientierungspraktikum			3
	Auswertung Orientierungspraxis			1
	(im Seminar Praxisvorbereitung)			
3.	Praxisvorbereitung	2		1
4.	Praxissemester			28
4.	Begleitveranstaltung	2	TN	2
5.	Praxisbericht und mündliche Auswertung zum			9
	ersten Praxissemester			
6.	Praxisvorbereitung	2		1
7.	Praxissemester			28
7.	Begleitveranstaltung	2	TN	2

<u>Erläuterungen</u>

Das erste Praxissemester wird in einer durch den Fachbereich Sozialwesen anerkannten Praktikumsstelle absolviert.

Das zweite Praxissemester kann wahlweise absolviert werden

- in einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter einer speziellen, fest umrissenen Aufgabenstellung;
- in einer Einrichtung Sozialer Arbeit im Ausland;
- nach Angebot innerhalb eines Praxisprojekts einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter Mitwirkung einer Professorin/eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen;
- nach Angebot im Rahmen eines Praxisforschungsprojekts unter Anleitung einer Professorin/eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen.

Die Praxisordnung regelt die Ausnahmefälle (und das Verfahren hierzu), in denen das zweite Praxissemester direkt im Anschluss an das erste durchgeführt werden kann.

Das erste Praxissemester wird auf der Basis eines schriftlichen Berichtes mündlich mit einem Hochschullehrer ausgewertet.

Die Nachbereitung und Auswertung des zweiten Praxissemesters findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des SS statt. Basis ist der bis Ende Januar des WS vorliegende Bericht. Diese Veranstaltung ist verpflichtend, da sie das für die staatliche Anerkennung vorgeschriebene Kolloquium beinhaltet. In inhaltlichem Zusammenhang steht das daran anschließende und ebenfalls obligatorische Diplomandenkolloquium, das wöchentlich durchgeführt wird.

Schwerpunkte und Querschnittkompetenzen

Semester	Veranstaltungen	sws	LN/T N (*)	Credit
5	 Schwerpunkt- und Projektveranstaltung Veranstaltung zu Querschnittkompetenzen Veranstaltung zu Querschnittkompetenzen 	2 2 2 2 2 2 2 2		1 1 1 1 1 1
6.	 Schwerpunkt- und Projektveranstaltung Schwerpunkt- und Projektveranstaltung Schwerpunkt- und Projektveranstaltung Schwerpunkt- und Projektveranstaltung Veranstaltungen zu Querschnittkompetenzen 	2 2 2 2 2		1 1 1 1
8.	Frei wählbar aus Schwerpunktveranstaltungen oder den Veranstaltungen zu den Querschnittkompetenzen	2		1

(*) Erläuterungen:

- Im Bereich der Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzen sind im 5. und 6. Semester 3 LN zu absolvieren, jeweils einer im Schwerpunkt und einer in den Querschnittkompetenzen (vgl. § 11 und Anlage I). Der dritte LN ist entweder in dem gewählten Schwerpunkt oder in den Querschnittkompetenzen zu erwerben. Die erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch jeweils.
- Innerhalb der Schwerpunkte k\u00f6nnen \u00fcber zwei Semester Projekte durchgef\u00fchrt werden, die pro Semester einen Stundenumfang von jeweils 4 SWS haben k\u00f6nnen, aber insgesamt nicht mehr als 8 SWS in den zwei Semestern umfassen d\u00fcrfen. Dieses Projekt schlie\u00dft im 6. Semester mit einer Pr\u00fcfungsleistung, einem schriftlichen

- Projektbericht, ab, die durch den zeitlich ausgedehnten Charakter mit 6 Leistungspunkten bewertet wird.
- Alternativ zu diesem Projekt können aber auch weitere Schwerpunkt und
 Querschnittkompetenzveranstaltungen besucht (4 SWS pro Semester) und zwei
 weitere Prüfungsleistungen (LN`s) in den Schwerpunkt- und
 Querschnittkompetenzveranstaltungen absolviert werden; davon ist einer zwingend im
 gewählten Schwerpunkt zu erbringen. Die erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich
 dadurch jeweils.

Sonstige Veranstaltungen

Semester	Veranstaltungen	sws	LN/TN	Credits
1.	Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
2.	 Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums 	2		1
3.	Freie Veranstaltung aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt, insbesondere EDV-Angebot	2		1
5.	Freie Veranstaltung aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt	2		1
8.	 Frei wählbare Veranstaltung aus dem Angebot des Hauptstudiums Freie Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt 	2		1
	 Freie Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt Diplomarbeit Diplomarbeitskolloquium 	2		1 12 4

II. Grundstudium

§ 9 Verlauf des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium schließt ein 6-wöchiges Orientierungspraktikum ein, das in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester zu absolvieren ist. Das Orientierungspraktikum ist ein Vollzeitpraktikum, das der ersten Orientierung im Berufsfeld sowie der Reflexion der eigenen beruflichen Motivation dient. Die Auswertung erfolgt in Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Vorbereitung des ersten Praxissemesters (Praxisvorbereitung) im 3. Semester. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Im Studienplan (Anlage III) sind die Lehrveranstaltungen, die während des Grundstudiums besucht werden müssen, auf die ersten 3 Semester verteilt, so dass sich daraus eine studierbare Abfolge ergibt. Dieser Plan hat Empfehlungscharakter.
- (3) Die Fachprüfungen und den Abschluß des Grundstudiums regelt die Prüfungsordnung. III. Hauptstudium

§ 10 Verlauf des Hauptstudiums

- (1) Am Beginn des Hauptstudiums steht das erste Praxissemester (4. Semester), das zweite Praxissemester wird im 7. Semester durchgeführt (Einzelheiten und Ausnahmen regelt die Praxisordnung). Praxissemester dienen dazu, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse an der Praxis zu überprüfen und so viel Einblick in die Praxis der sozialen Arbeit zu gewinnen, dass sich professionelle Grundhaltungen ausbilden, die im weiteren Studienverlauf durch wissenschaftliche Reflexion untermauert werden. Aus den Erfahrungen der Praxissemester sollen auch Fragestellungen für Projektvorhaben im Hauptstudium und, insbesondere aus dem zweiten im 7. Semester, für die Diplomarbeit resultieren.
- (2) In den drei theoretischen Semestern (5., 6., 8. Semester) des Hauptstudiums folgt das Studium den Lehrangeboten in den Lernbereichen, Schwerpunkten und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittkompetenzen; in diesen Semestern ist auch die Durchführung eines Projektes möglich. Das 8. Semester ist insbesondere dem Verfassen der Diplomarbeit und dem Kolloquium vorbehalten.
- (3) Die Prüfungen und den Abschluss des Hauptstudiums regelt die Prüfungsordnung.

§ 11 Die Schwerpunkte und Querschnittkompetenzen im Hauptstudium

- (1) Die Schwerpunkte dienen der vertieften Beschäftigung mit fachlichen Problemstellungen aus einem eingegrenzten Feld der Sozialen Arbeit. (vgl. Anlage I)
- (2) Die Veranstaltungen zu Querschnittkompetenzen dienen der Vermittlung von Fähigkeiten, die in vielen Feldern der Sozialen Arbeit benötigt werden und einen übergreifenden Charakter haben.
- (3) Die Studierenden haben sich am Ende ihres ersten Praxissemesters für einen Schwerpunkt zu entscheiden. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist bis zum Beginn des 6. Semesters auf Antrag möglich. Der Schwerpunkt ist im Umfang von mindestens 18 SWS zu studieren. Darin können bis zu 8 SWS enthalten sein, die in einem über 2 Semester angebotenen Projekt absolviert werden.
- (4) Die Studierenden haben sich am Ende ihres ersten Praxissemesters für eine Querschnittkompetenz zu entscheiden. Ein Wechsel ist bis zum Beginn des 6. Semesters auf Antrag möglich. Veranstaltungen zu dieser Querschnittkompetenz sind im Umfang von mindestens 6 SWS zu studieren.
- (5) Das Hauptstudium umfasst folgende sechs Schwerpunkte und fünf Querschnittkompetenzen (in der Anlage findet sich eine detaillierte Beschreibung):

Die Schwerpunkte im Hauptstudium sind

A: Kinder- und Jugendhilfe

B: Soziale Interventionen bei Besonderen Lebenslagen

C: Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

D: Soziale Gerontologie und Pflegewesen

E: Stadtteilorientierte Soziale Arbeit

F: Bildungs- und Kulturarbeit

Die Querschnittkompetenzen im Hauptstudium sind

Kreativität, Kommunikation, Medien

- Beratung
- Gender
- Interkulturelle und internationale Dimensionen Sozialer Arbeit
- Sozialmanagement

§ 12 Praxistätigkeit im Hauptstudium, Praktikumsordnung, Praktikumsbüro und Praktikumsausschuss

Die Praxissemester liegen im 4. und 7. Semester. Sie werden durch Praxisbegleitveranstaltungen im Umfang von 2 SWS pro Semester begleitet. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung als Anlage 3 zu dieser Studienordnung.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studienganges Soziale Arbeit aufgenommen haben.
- (2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gültige Studienordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 59 -, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst Sonderdruck Nr. 1/2002, S 121 veröffentlichte Zweite Änderung der Studienordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen auf Antrag des/der Studierenden einem Wechsel von der für ihn/sie gültigen zu dieser Studienordnung zustimmen.

Erfurt, c	den	Erfu	rt, c	den

Prof. Dr. habil. Wagner Prof. Dr. Lutz

Rektor Dekan Fachbereich Sozialwesen

Anlage I: Inhaltliche Konkretisierung der Schwerpunkte und der Querschnittkompetenzen

Schwerpunkte

A: Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe hat auf der Grundlage der Sozialgesetzgebung die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und zur Schaffung positiver Lebensbedingungen in der Gesellschaft beizutragen. Die dazu insbesondere im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/Sozialgesetzbuch VIII) genannten Aufgaben, Leistungen, Regelungen und Strukturmerkmale sind u.a. Gegenstand dieses Schwerpunktes.

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind u.a.:

- Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe
- Kindheits- und Jugendforschung
- Pädagogische und gesellschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe
- Leistungen der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbände, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- Jugendhilfe und Schule; Schulsozialarbeit
- Aufsuchende Ansätze im Sozialraum
- Förderung der Erziehung in familialen und anderen Beziehungsformen
- Kinder in Tageseinrichtungen
- Hilfen zur Erziehung; Hilfeplanung
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- Trägerstrukturen und Institutionen
- Kinder- und Jugendhilfeplanung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Kosten- und Finanzierungsfragen

Ziel ist es, die Studierenden auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen mit den Strukturen, Aufgaben, Verfahren, Charakteristika und Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe vertraut zu machen und sie in den verschiedenen Handlungsfeldern zur reflektierten und differenzierten pädagogischen Praxis zu befähigen.

B: Soziale Interventionen bei Besonderen Lebenslagen

Gegenstand dieses Schwerpunktes sind die Aufgaben und sozialarbeiterischen Arbeitsbereiche, die sich auf jene Lebenslagen beziehen, die in ihrer individuellen und strukturellen Besonderheit soziale Interventionen, persönliche Hilfestellungen und Aktivierungen benötigen. Das umfasst auch Geschichte und Entstehungsbedingungen dieser Problemlagen sowie deren organisationsbezogene, rechtliche sowie finanzielle Rahmenbedingungen. Diese "Besonderen Lebenslagen" sind dabei insbesondere von Ausgrenzung, Stigmatisierung und Marginalisierung geprägt. Die damit verbundenen individuellen und sozialen Prozesse und Zuschreibungen bleiben den Betroffenen oft verborgen. In ihrem Verhalten realisieren sie dabei ein von gesellschaftlichen Normsetzungen konstituiertes und kontrolliertes abeichendes Verhalten. Daraus resultieren spezifische Probleme und Hilfsangebote. Ein besonderes Anliegen ist die Einbeziehung der internationalen Aspekte in diesen Bereichen.

Der Schwerpunkt schließt deshalb auch die Arbeitsgebiete des Allgemeinen Sozialdienstes, der ambulanten und stationären Wohnungsnotfallhilfen nach dem BSHG sowie der Schuldnerberatung ein.

Außerdem beinhaltet der Schwerpunkt ambulante und institutionelle Hilfen für Straffällige und Opfer von Straftaten und Diskriminierungen. Hierzu gehört neben den pädagogischen Angeboten für Straffällige auf der institutionellen Ebene (wie. z.B. Jugendgerichtshilfe,

Bewährungshilfe, Soziale Arbeit im Strafvollzug) auch die Analyse der Institutionen selbst (wie z.B. Gefängnis, Justiz, Polizei etc.) und deren Alternativen. Bei den Hilfen für Opfer liegt der Focus auf Opferwerdung und den Formen und Methoden der Hilfen für Opfer unterschiedlichster Art.

Das Studium des Schwerpunkts umfasst insbesondere:

- die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen Aspekten von Abweichung und sozialer Kontrolle
- die Aneignung von Handlungskompetenzen
- die ethischen, politischen und methodischen Aspekte der Arbeitsfelder
- den Erwerb der für die spezifischen Arbeitsfelder erforderlichen theoretischen, rechtlichen und methodischen Grundlagenkenntnisse

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind u. a.

- Gesellschaftliche, organisationsbezogene und individuelle Konstitutions-bedingungen von Abweichung und Opferwerdung
- institutionelle Reaktionsweisen und ihre Alternativen, bezogen auf die jeweiligen Arbeitsfelder
- Geschlechterorientierte Soziale Arbeit mit Menschen in besonderen Lebenslagen
- Soziale Arbeit mit Straffälligen
- Soziale Arbeit mit Opfern
- Institutionen der Strafrechtspflege
- Hilfen für Opfer
- Schuldenberatung
- Arbeit mit Wohnungsnotfällen, Wohnungslosen und Obdachlosen
- Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende in die Lage zu versetzen

- Zusammenhänge von sozialen Bedingungen, sozialer Kontrolle und Abweichung zu erkennen.
- Theoriegeleitete Konzepte bezogen auf die spezifischen individuellen und sozialen Bedingungen der Klientel zu entwickeln und umzusetzen
- Methodisch orientierte individuelle Hilfe zu leisten

C: Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

Gegenstand dieses Schwerpunktes ist die Soziale Arbeit in Feldern des Gesundheitswesens. Dabei werden gesundheitsgefährdende Lebenslagen und soziale Beeinträchtigungen und deren gesellschaftliche Bedingungen als Herausforderungen für die Soziale Arbeit angesehen. Der Schwerpunkt umfaßt des Weiteren Fragen der Prävention, der Manifestation und des Verlaufes sowie der psychosozialen Folgen von körperlichen Krankheiten und psychischen Störungen sowie von Sinnesbehinderungen und geistiger Behinderung. Die Interventions- und Hilfeformen, die in diesem Zusammenhang vermittelt werden, richten sich sowohl an Einzelne und Gruppen und an Angehörige von Betroffenen als auch an soziale Netzwerke.

Das Studium dieses Schwerpunktes umfasst insbesondere:

 die wissenschaftliche Aneignung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien in den Problemfeldern beeinträchtigter Integrationsfähigkeit und Devianz, mit sozialepidemiologischen Fragen (z.B. dem Geschlechteraspekt) sowie mit Definitionsfragen zu Gesundheit, Krankheit, Abweichung; sozialarbeiterische und soziotherapeutische Interventions- und Arbeitsformen auf der Mikro-, Mezo- und Makroebene und die jeweiligen rechtlichen und strukturellen Bedingungen sowie die kritische Diskussion von Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit und möglicher Alternativen.

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Prävention/Gesundheitsförderung
- Sozialpsychiatrie
- Chronische Krankheiten
- Psychische Störungen
- Behindertenhilfe
- Rehabilitation
- Sucht- und Drogenhilfe
- Psychosoziale Diagnostik
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Evaluation)

Erworben werden können in diesem Schwerpunkt:

- Psychosoziale Kompetenzen des Helfens
- Strategien des Umgangs mit eigenen Anteilen von 'Krankheit', 'Sucht', 'Abweichung'
- Vernetzungs- und Koordinierungskompetenzen

Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, auf der Basis von Konzepten und Schlüsselbegriffen des Gesundheitswesens Ressourcen- und Nutzerlnnen-orientiert professionell zu handeln.

D: Soziale Gerontologie und Pflegewesen

Auf der Folie des demographischen Wandels werden Lebenslagen des Alters im allgemeinen und gesundheitliche Versorgungsstrukturen für das hohe Alter im besonderen an Bedeutung gewinnen. Hiervon betroffen ist ein breites Spektrum gesundheitlicher, pflegerischer und sozialer Dienste.

Alter ist eine hoch differenzierte Lebensphase, in der sowohl Autonomie als auch Hilfebedürftigkeit bestimmend sein können. Risikofaktoren prägen vor allem das hohe Alter (80 Jahre und älter). Moderne gerontologische Modelle unterstreichen die Differenzierung der Lebenslagen (insbesondere auch beider Geschlechter) und die Pluralität der Lebensstile im Alter; hervorgehoben wird die Plastizität (d.h. Formbarkeit und Beeinflussbarkeit) des Alters. Insbesondere an letztgenanntem Aspekt knüpfen sich die fachlichen Erwartungen, mittels geeigneter Hilfen heute als "irreversibel" (das heißt: unumkehrbar) geltende Zuschreibungen wie z.B. Pflegebedürftigkeit in einem gewissen Rahmen durch Prävention und Rehabilitation beeinflussen zu können.

Das Studium dieses Schwerpunktes umfasst auf dieser Folie insbesondere:

- gerontologische und sozialpolitikwissenschaftliche Perspektiven auf die Gestaltbarkeit von Lebenssituationen und Lebensverläufen im (hohen) Alter,
- die Differenzierung von Hilfeangeboten nach unterschiedlichen Bedarfslagen (z.B. die Begleitung von Menschen mit Demenz oder die transkulturelle Pflege). Interventionen sind dabei immer auf Wirksamkeit - auf der Grundlage des "allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse" - ausgerichtet.

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind:

Soziale Folgen des demographischen Wandels

- Gerontologische Modelle
- Gesundheits- und Pflegepolitik
- Risiken des (hohen) Alters und Versorgungsstrukturen
- Soziale Arbeit im Pflegewesen (in ambulanten Strukturen und Pflegeheimen)
- Prozesssteuerung in der sozialen Betreuung (nach SGB XI)
- Case Manangement in der ambulanten Versorgung
- Care Management im Gesundheits- und Pflegewesen
- Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit (insbesondere: Soziale Pflegeversicherung und Heimgesetz)
- Soziale Arbeit als soziale Dienstleistung / Pflegeökonomie
- Sozialpädagogische Interventionen ("Soziale Altenarbeit")
- Sozialwirtschaftliche Einrichtungen/Wettbewerbsprinzip des Pflegewesens

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende in die Lage zu versetzen,

- aktuelle und antizipierbare zukünftige Bedarfslagen des (hohen) Alters und Anforderungen an Versorgungsstrukturen zu erkennen,
- Hilfen bedarfstypenbezogen und nachfragegerecht zu entwickeln und dabei sowohl systematisch als auch koordiniert vorzugehen und
- Prozesse der Dienstleistungserbringung zu planen und zu steuern.

E: Stadtteilorientierte Soziale Arbeit

Der Schwerpunkt trägt der Erkenntnis Rechnung, dass "soziale Probleme" und/oder "Problemgruppen" sozialräumlich strukturiert sind und dass es jenseits individueller Hilfen einer aktiven lebenslagenorientierten Sozialarbeitspolitik bedarf. Soziale Arbeit wird dabei als die Gestaltung von Lebenslagen verstanden sowie als eine "Einmischungsstrategie" in kommunale und/oder regionale Politik. In den Arbeitsfeldern, für die dieser Schwerpunkt ausbildet, kommen vor allem nichtbehandlungsorientierte Methoden zum Tragen, die sehr stark auf Selbstorganisationskräfte der jeweiligen Personengruppen setzen. Wichtig werden dabei aber auch Planungs- und Vernetzungsstrategien, die mögliche Akteure aktivieren und miteinander verbinden. Einen besonderen Anteil hat die zunehmende Migration und somit die Bedeutung interkultureller Arbeit in Städten und Gemeinden. In diesem Schwerpunkt soll aber auch die Auseinandersetzung mit Problemen und sozialarbeiterischen Konzepten im europäischen und nichteuropäischen Ausland geführt werden.

Das Studium dieses Schwerpunktes umfasst insbesondere

- Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit gemeinwesenbetonten Konzepten Sozialer Arbeit und einer lebenslagenorientierten Sichtweise sozialer Probleme
- Die Reflektion dialogischer und aktivierender Praktiken sowie von Menschenbildern in der Sozialen Arbeit
- Den Erwerb notwendiger methodischer und planerischer Handlungskompetenzen

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Sozialpolitik und sozialräumliche Verteilung sozialer Probleme und Reaktionsweisen,
- Kommunalpolitik und ihre sozialarbeiterische Relevanz
- Stadt- und Regionalentwicklung,

- Soziale Stadt, Segregation, Gentrification
- Lebenslagenorientierte soziale Arbeit und nicht-behandlungsorientierte Methoden der Sozialen Arbeit wie Gemeinwesenarbeit, Quartiersmanagement, Stadtteilmanagement, community work, community development
- Sozialplanung und Sozialverwaltung,
- Sozialberichterstattung
- Verbandsarbeit
- Bürgerinitiativen/Selbsthilfekonzepte
- Netzwerkarbeit
- Akteurspolitik

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende zu befähigen

- sozialräumliche Problemlagen zu analysieren,
- Angebotsstrukturen im sozialen Raum zu entwickeln,
- soziale, kulturelle und politische Prozesse im sozialen Raum zu steuern
- Lokales Ressourcenmanagement zu gestalten und zu betreiben

F: Bildungs- und Kulturarbeit

Dieser Schwerpunkt soll in Theorie und Praxis die Auseinandersetzung mit kulturellen und bildungsdidaktischen Ansätzen und Arbeitsformen der Sozialen Arbeit ermöglichen. Voraussetzung dafür sind Kenntnisse des gesellschaftlichen Kultur- und Bildungsgeschehens, die Fähigkeit zur eigenen kulturellen Praxis und Bildungsarbeit, pädagogische und organisatorische Kompetenzen.

Die AbsolventInnen sollen befähigt werden, Kompetenzen und Konzepte der Bildungs-und Kulturarbeit zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen, sie *geschlechterorientiert* in die Soziale Arbeit zu transferieren, in Feldern der Bildungs- und Kulturarbeit tätig zu werden und dort Verantwortung zu übernehmen.

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind u.a.:

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendbildungsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Politische Bildung und Fortbildung
- (Jugend-) Berufsbildung
- Kulturen und Gesellschaft
- Jugendkulturen
- Kulturarbeit im Sozialraum
- Kultur- und Bildungsprojekte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Feldern der Sozialen Arbeit
- Interkulturelle Ansätze
- Medienpädagogische Ansätze
- Neue Medien/Kreative Medien
- Gedenkstättenpädagogik

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende zu befähigen

• Gesellschaft als System unterschiedlicher Kulturen und Lebensweisen zu verstehen,

 Bildungs- und Kulturarbeit als Aufgabenfelder Sozialer Arbeit zu erlernen und adressatenbezogene inhaltliche, didaktische und konzeptionelle Kompetenzen zu erlangen.

Querschnittkompetenzen

Kreativität, Kommunikation, Medien

Gesellschaftliche Entwicklung und berufliches Handeln haben Kommunikation, Kreativität und Innovationsfähigkeit sowie die Auseinandersetzung mit den technologischen und kulturellen Anforderungen der Mediengesellschaft zur Voraussetzung. Mit dieser Querschnittkompetenz werden kreative Arbeitsformen und kommunikative Fähigkeiten vermittelt. Sie zielen auf die Förderung innerer Ressourcen, wie Frustrationstoleranz und Empathie, sozialer Ressourcen, wie Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit und den Aufbau künstlerischer Kompetenzen. Kreativität lässt sich insbesondere in der eigenen gestalterischen Praxis exemplarisch erfahren und entwickeln und schließt kommunikative Prozesse ein. Ziel ist zum anderen die reflexive und gestaltende Auseinandersetzung mit Medien (alte und neue Medien, interaktive Medien u.a.) in einer sich entwickelnden Mediengesellschaft.

Rahmenthemen sind u.a.:

- Theorien und Bedeutung innerer und sozialer Ressourcen
- Kreativitätstheorien und kunsttherapeutische Ansätze in der Sozialen Arbeit
- Entwicklung und Training innerer und sozialer Ressourcen durch kreative Medien
- Interaktions- und Kommunikationsmethoden
- Planung, Durchführung und Reflexion kreativer und künstlerischer Prozesse
- Erfahrungen in Feldern künstlerischer und ästhetischer Gestaltung (Multimedia, Spiel, Theater, Musik, Bildende Kunst, Bewegung u.a.)
- Möglichkeiten der kreativen Arbeit mit Zielgruppen und in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit
- Theorie und Praxis von Kommunikation
- Nonverbale Kommunikation
- Mediale Kommunikation
- Public Relations in der Sozialen Arbeit
- Medientheorien
- Mediengesellschaft / -landschaft
- Medienkritik

Beratung

Beratungskompetenz umfasst Fähigkeiten, die dazu dienen, mit Mitteln des Gesprächs und der Interaktion Verhaltensänderungen herbeizuführen und Informationsdefizite auszugleichen. Beratung ist sowohl ein eigenständiger Tätigkeitsbereich, der in speziellen Beratungseinrichtungen ausgeführt wird, als auch ergänzender Bestandteil vieler Berufsfelder etwa in der Jugend-, Alten-, Behinderten-, Gemeinwesen- oder Bildungsarbeit. Beratung ist ein expandierendes, zielgruppenspezifisch ausdifferenziertes Methodenfeld, das kurative, präventive und rehabilitative Aufgaben wahrnehmen kann. Beratung ist eine soziale Dienstleistung, die nach dem Prinzip der Ressourcenorientierung auf die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen und von sozialer Unterstützung abzielt. Die Organisation von Beratungsprozessen erfordert von der Beraterin / von dem Berater sowohl die zur Gestaltung von Beziehungen notwendigen emotionalen und sozialen Kompetenzen, als auch die zur Einbettung der Beratung in das System sozialer Hilfen

notwendigen konzeptuellen und methodischen Fähigkeiten. Beratungshandeln schließt auch die Fähigkeit ein, die besonderen Lebenslagen unterschiedlicher Zielgruppen mit ihren eigenen Lebensstilen, Kulturen und Problemen zu verstehen und auf soziale Veränderungen mit neuen Konzepten reagieren zu können.

Das Studium der Querschnittkompetenz umfasst insbesondere

- Die Auseinandersetzung mit Beratungstheorien und –konzepten
- Die Weiterentwicklung und Vertiefung von Beratungsfertigkeiten in Trainingsseminaren
- Die Aneignung von speziellen Beratungsmethoden (wie Mediation, Paarberatung, soziale Netzwerkarbeit)
- Beratung für unterschiedliche Zielgruppen.

Rahmenthemen für die Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Systemische Konzepte der Beratung
- Mediation
- Familien- und Paarberatung
- Beratung im Alter
- Netzwerkbezogene Beratung
- Geschlechterdifferente Beratungsansätze
- Beratung in interkulturellen Kontexten
- Prozessgestaltung in der Beratung
- Organisation von Beratung
- Rechtliche Grundlagen von Beratung
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Ethische Grundfragen der Beratung
- Beratungsforschung

Gender

Das Geschlecht ist eine der wichtigsten Determinanten menschlicher Erfahrung und sozialen Handelns. Es bestimmt maßgeblich über Möglichkeiten und Grenzen. In einem Studium, in dem Mensch und Gesellschaft im Mittelpunkt stehen, sollen der geschlechterdifferente Blick und das Prinzip des Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip ausgebildet und in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit vermittelt werden. Denn die gesellschaftliche Zukunft wird u.a. davon bestimmt sein, inwiefern die Macht- und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, deren inneres Verhältnis von Erwerbsarbeit, Hausarbeit, Erziehungsarbeit und Sozialer Arbeit verändert werden kann. Daraus ergibt sich ein gesellschaftlicher Bedarf an Qualifikationen, die soziale und geschlechtsspezifische Arbeit verbinden. Die Querschnittkompetenz verweist auf unterschiedliche Berufsfelder, auf Positionen, die das Geschlechterverhältnis explizit oder in Verbindung mit sozialen, politischen und pädagogischen Bereichen thematisieren (Bildungseinrichtungen/Kommunen/Verwaltungen/Unternehmen/ Wohlfahrtsverbänden/ Kirchen/autonome Projekte).

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Geschlechterdifferenter Arbeitsmarkt,
- Politik; Frauen-, Männer- und Familienpolitik
- Mädchen- und Frauenprojekte,
- Jungen- und Männerprojekte
- Männergewalt/Gewalt gegen Mädchen und Frauen/Gewalt gegen Jungen und Männer

- Historische und aktuelle Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen und Männern
- Geschlechterdifferente Sozialisation,
- Geschlechterdifferente soziale Problemlagen
- Geschlechterdifferente Kulturarbeit und Medienpädagogik
- Gender Mainstreaming in gesellschaftlich relevanten Institutionen und Organisationen,
- Sexualität; Sexualpädagogik, Sexuelle Orientierungen
- Kulturelle Konstruktionen von Zweigeschlechtlichkeit (Doing Gender)
- Geschlechterverhältnisse im Wandel (Kulturgeschichte, Kulturvergleich, Frauenbewegungen, Männerbewegungen)

Interkulturelle und internationale Dimensionen Sozialer Arbeit

Die nunmehr seit Jahrzehnten währende Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland hat vielfältige Dimensionen der Gesellschaft nachhaltig beeinflusst. Die Soziale Arbeit ist unmittelbar tangiert von der sich verändernden ethnisch-kulturellen Zusammensetzung der Gesellschaft, da sie sowohl konzeptionell als auch in der alltäglichen Praxis auf die Herausforderung durch neue Klientelgruppen reagieren muss.

Die durch die anhaltende Migration verursachten sozialen, kulturellen und demographischen Veränderungen der Gesellschaft erfordern entsprechende Integrationsangebote und die interkulturelle Öffnung der Sozialen Dienste. Daher gilt es, das Prinzip der interkulturellen Kompetenz in die beruflichen Felder der Sozialen Arbeit zu implementieren.

Sowohl die europäische Vereinigung als auch die weltweiten Globalisierungsansätze erfordern die Erweiterung sozialpädagogischen Wissens und Könnens in Hinsicht auf interkulturelle Dimensionen, um auf bestehende und zukünftige Migrationsbewegungen und deren strukturelle Bewältigung vorbereitet zu sein.

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Grundlagen und Konzepte interkultureller Sozialer Arbeit
- Professionelle Anforderungen und Profile der interkulturellen Sozialen Arbeit
- Interkulturelle Kompetenz in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit
- Historische, politische und ökonomische Hintergründe von Migration und Flucht
- Psychosoziale Versorgung der Migranten
- Migration, Kulturkonflikt und Krankheit:
- Genderaspekte in der interkulturellen Sozialen Arbeit
- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
- Identität und Ethnizität im Minoritätendiskurs

Sozialmanagement

Die Querschnittkompetenz gliedert sich in zwei Themenschwerpunkte. Dabei geht es einmal um Führungskompetenz und zum anderen um Kompetenzen im Bereich der Ökonomie. Aus beiden Wissensgebieten entwickeln sich Schlüsselkompetenzen, die geeignet sind, sozialen Projekten, Betrieben und Organisationen nach den Grundsätzen der wirksamen Führung eine Gestalt zu geben.

Führung und Steuerung sind Gestaltungsaufgaben in der Sozialen Arbeit und deshalb richtet sich die Auswahl des Lehrangebotes an den aktuellen Trends aus, die den Transformationsprozess in der Sozialwirtschaft prägen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialwirtschaft steigt. Dementsprechend verändern sich auch die Anforderungen an soziale Betriebe und Organisationen mit dem

gesellschaftlichen Entwicklungsprozess und den Möglichkeiten und Grenzen, finanzielle Ressourcen auszuschöpfen. Sozialmanagement als Lehrgebiet im Rahmen der Ausbildung von Sozialarbeitern muß auf diese Prozesse reagieren und das Lehrangebot immer wieder den neuen Anforderungen anpassen. Der Prozess der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit ist zu reflektieren.

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen:

Sozialmanagement mit

- Grundlagen des Sozialmanagements und Managementkonzepte
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
- Organisationsentwicklung
- Projektgründung Projektmanagement
- Konzeptentwicklung

Sozialbetriebswirtschaft mit

- Rechtsformen von Betrieben
- Kaufmännische Buchführung
- Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen
- Kostenrechnung

Case- und Care-Management mit

- Versorgungsstrukturen
- Methoden
- Anwendungsbezügen

Praktikumsordnung

Teil A	Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro
Teil B	Die Praxisanteile im Studium und allgemeine Regelungen
Teil C	Das Orientierungspraktikum
Teil D	Die Praxissemester im 4. und 7.Semester

TEIL A PRAKTIKUMSAUSSCHUSS UND PRAKTIKUMSBÜRO

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
 - 1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
 - 2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs Sozialwesen,
 - ein Student bzw. eine Studentin des Fachbereichs Sozialwesen,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen,
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen.
- die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praktika, insbesondere auch bei Auslandspraktika,
- die vorbereitende Organisation und Koordination der Praxisanteile sowie die Durchführung der Einführungsveranstaltungen,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Praktika
- die Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der abgeleisteten Praktika
- Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praktika entstehenden Fragen
- in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines Praxistags für anleitende Fachkräfte aus der Praxis (Sommersemester) und für Lehrende des Fachbereichs Sozialwesen (Wintersemester)
- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden des Fachbereichs Sozialwesen in allen die Praktika betreffenden Fragen.

TEIL B DIE PRAXISANTEILE DES STUDIUMS UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 2 Vorpraxis

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist als Voraussetzung der Einschreibung eine fachliche Vorbildung durch die Ableistung eines 8-wöchigen Praktikums im sozialen Beriech nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis einer praktischen T\u00e4tigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Qualifikation f\u00fcr das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule f\u00fcr Sozialp\u00e4dagogik/Sozialarbeit erworben hat. Im \u00dcbrigen werden Zeiten einer einschl\u00e4gigen Berufsausbildung sowie eine mindestens 15-monatige berufliche T\u00e4tigkeit in einem sozialen Berufsfeld als praktische Vorbildung anerkannt. \u00dcber die Anrechnung von Zeiten eines Vorpraktikums, das im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zugangs zur Fachhochschule in einer anderen Fachrichtung abgeleistet wurde, entscheidet der Dekan (\u00e4 3 Pr\u00fcfungsordnung).

§ 3 Dauer, Gliederung und Verlauf der Praxisanteile im Studium

Die Praxisanteile während des Studiums umfassen:

- 1. ein sechswöchiges Orientierungspraktikum im Grundstudium nach dem 2. Semester
- 2. wahlweise ein Praxisprojekt im Rahmen des Schwerpunktstudiums im 5.und 6.Semester (näheres regelt die Studienordnung § 5 Abs. 1)
- 3. die Praxissemester im 4. und 7. Semester mit einer Gesamtdauer von mindestens 40Wochen.

Die Praktika sollen jeweils in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit absolviert werden.

§ 4 Anerkennung von Praxisstellen, Ausbildungsvertrag

- (1) Praktika können nur in anerkannten Praxisstellen absolviert werden. Über die Anerkennung einer Praxisstelle entscheidet der Praktikumsausschuss vor Antritt des Praktikums. Praxissemester sollen nicht im eigenen/elterlichen Betrieb absolviert werden. Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die
 - 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung des Fachbereichs Sozialwesen wahrnehmen,
 - 2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - 3. eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 2 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (2) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter und -Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und -Sozialpädagoginnen betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (3) Bei noch nicht anerkannten Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen, der folgende Angaben enthalten muss:
 - 1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle und des Trägers,
 - 2. Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle,
 - 3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkraft.
 - 4. Beschreibung der Aufgabenschwerpunkte im Praktikum.
- (4) Die Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss widerrufen, wenn
 - 1. nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - 2. die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt.
 - Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.
- (5) Zwischen dem Praktikanten/der Praktikantin und der Ausbildungsstelle ist nach erfolgter Genehmigung der Einrichtung als Praxisstelle (Anerkennung) ein Ausbildungsvertrag

abzuschließen (Formular). Dieser begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

§ 5 Status der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Das Orientierungspraktikum sowie die Praxissemester sind von der Studienordnung vorgeschriebene integrierte Bestandteile des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (2) Die Praktikanten und Praktikantinnen bleiben ihrem Status nach Studierende der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Die/der Studierende ist kein/e Praktikant/in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Berufsaubildungsförderungsgesetzes.

§ 6 Haftung und Unfallversicherung während der Praktika

- (1) Während der Praktika sind die Studierenden nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- (2) Studierende im Praktikum (einschließlich Auslandspraktika) sind im Rahmen der jeweils gültigen Verträge des Studentenwerkes Erfurt-Ilmenau auch gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht weltweit versichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kfz.
- (3) Im Versicherungsfall muß unverzüglich eine Meldung an das Zentrale Studentensekretariat vorgenommen werden. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle (§ 203 f. StGB).

§ 8 Regelungen für behinderte, chronisch kranke oder alleinerziehende Studierende

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praktika berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

TEIL C DAS ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

§ 9 Ziele

Während des Orientierungspraktikums sollen die Studierenden

- ein T\u00e4tigkeitsfeld bzw. eine Institution der sozialen Arbeit umfassend kennenlernen,
- sich im eigenständigen Berufsprofil der Sozialen Arbeit orientieren und informieren,
- durch Selbsterfahrung die eigene Motivation für Studium und Beruf klären,
- sich unter Anleitung im ersten beruflichen Handeln üben.

§ 10 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Das Orientierungspraktikum ist in der Zeit nach Ende des zweiten und vor Beginn des dritten Semesters (vorlesungsfreie Zeit) mit einer Gesamtdauer von sechs Wochen zu absolvieren.
- (2) Das Orientierungspraktikum ist als Blockpraktikum durchzuführen, d.h. es darf durch Urlaub nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

§ 11 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Ein krankheitsbedingter Ausfall der/des Studierenden oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von mehr als 5 Arbeitstagen muss in Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro nachgeholt werden.
- (2) Über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Praxisstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen zuzusenden. Das Praktikumsbüro erhält eine Kopie.

§ 12 Freistellung

- (1) Nach Antragstellung an den Praktikumsausschuss kann der oder die Studierende vom Orientierungspraktikum freigestellt werden, wenn eine mindestens 12-monatige hauptamtliche Beschäftigung in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit bzw. die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Zivildienstes in einer sozialen Einrichtung nachgewiesen wird.
- (2) Die anzuerkennenden T\u00e4tigkeiten d\u00fcrfen nicht Abschnitt einer anderen Ausbildung oder Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Voraussetzung der Einschreibung sein. Der Antrag auf Freistellung muss eine dahingehende Erkl\u00e4rung des bzw. der Studierenden enthalten.

§ 13 Auswertung

- (1) Zu Beginn des dritten Semesters ist dem Praktikumsbüro der Tätigkeitsnachweis (Formular) und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Das Praktikumsbüro informiert rechtzeitig über den Abgabetermin.
- (2) Der Praktikumsbericht wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung im 3. Semester ausgewertet, die der Vorbereitung auf die Praxissemester dient.

TEIL D DIE PRAXISSEMESTER IM 4. UND 7. SEMESTER

§ 14 Ziele der Praxissemester

Die Praxissemester sollen

- die Studierenden in geeigneten Praxisstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranführen.
- die Studierenden befähigen, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse selbst in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im weiteren Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben für das Hauptstudium bzw Fragestellungen für die Diplomarbeit zu entwickeln.

§ 15 Form und Ablauf der Praxissemester

- (1) Zur Auswertung und Nachbereitung der Erfahrungen aus dem Orientierungspraktikum sowie zur intensiven Vorbereitung auf die Praxissemester findet im 3. Semester eine entsprechende Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS statt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden obligatorisch und eine Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Praxissemester. Näheres regelt die Prüfungsordnung § 11 (1).
- (2) Die Praxissemester finden im 4. und 7.Semester statt. In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlichem Antrag an den Praktikumsausschuss bis zum 30.05. des Jahres das zweite Praxissemester im 5. Semester angeschlossen werden. Ausnahmen können insbesondere geltend gemacht werden, wenn
 - das fachliche Erfordernis zur unmittelbaren Fortführung des Praktikums durch die Praxisstelle nachgewiesen wird.
 - schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, die ein Praktikum im 7.Semester erheblich erschweren würden,
 - ein geplantes Auslandspraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nicht stattfinden kann.
- (3) Die Praxissemester umfassen eine Gesamtdauer von mindestens 40 Wochen Vollzeittätigkeit sowie praxisbegleitende Veranstaltungen am Fachbereich Sozialwesen im Umfang von 2 SWS je Semester. Die Mindestdauer für ein Praxissemester beträgt 16 Wochen, das andere Praxissemester verlängert sich entsprechend.
- (4) Das erste Praxissemester wird in einer durch den Fachbereich Sozialwesen anerkannten Praktikumsstelle absolviert. Es kann nur angetreten werden, wenn die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Fehlt eine Prüfungsleistung aus dem Grundstudium, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Zulassung zum ersten Praxissemester genehmigt werden. Das Vordiplom muss zum Ende des 5. Semesters vollständig abgeschlossen sein.
- (5) Das zweite Praxissemester kann wahlweise absolviert werden
 - in einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter einer speziellen, fest umrissenen Aufgabenstellung
 - in einer Einrichtung Sozialer Arbeit im Ausland
 - nach Angebot innerhalb eines Praxisprojekts einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter Mitwirkung einer Professorin bzw. eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen
 - nach Angebot im Rahmen eines Praxisforschungsprojekts unter Anleitung einer Professorin bzw. eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen.

§ 16 Auslandspraktika

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praxisstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises, der Beurteilung und des Praktikumsberichts.

§ 17 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Ein krankheitsbedingter Ausfall der/des Studierenden oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von insgesamt mehr als 15 Arbeitstagen ist in Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro nachzuholen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Das Praktikum verlängert sich entsprechend.

§ 18 Anrechnung von Praxistätigkeiten auf die Dauer der Praxissemester

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss das erste Praxissemester (20 Wochen) erlassen werden.
- (2) Wurden anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, muß ihr zeitlicher Umfang insgesamt der dreijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.
- (3) Für einschlägig berufstätige Studierende ist nach Antrag an den Praktikumsausschuss eine vollständige bzw. teilweise Freistellung von den Praxissemestern möglich (Einzelfallprüfung).
- (4) Der Antrag auf Freistellung ist spätestens zur letzten Sitzung des Praktikumsausschusses des dem Praktikum vorausgehenden Semesters zu stellen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend und erfordert eine dahingehende schriftliche Erklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

§ 19 Fachliche Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxissemester

- (1) Die Begleitung der Praxissemester obliegt den Lehrkräften des Fachbereichs Sozialwesen mit Unterstützung des Praktikumsbüros und den anleitenden Fachkräften in den Praxisstellen.
- (2) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an, die der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der eigenen beruflichen Rolle und Motivation sowie der Verknüpfung theoretischer Ausbildungsinhalte mit der beruflichen Praxis dienen.

- (3) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist für die Praktikanten und Praktikantinnen verpflichtend und wird durch einen Nachweis (Formular) bescheinigt.
- (4) Die Praktikanten und Praktikantinnen sind von ihren Praxisstellen zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und für die individuelle Vor- und Nachbereitung des Praktikums für einen Studientag je Praktikumswoche freizustellen.
- (5) Ist aufgrund der Entfernung der Praxisstelle vom Hochschulort die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, sind die Studierenden verpflichtet, an einer näher gelegenen anderen Hochschule (im Ausland: an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte) Praxisbegleitung in dem Umfang wahrzunehmen, wie sie durch die Hochschule angeboten wird. Dies ist durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.
- (6) Die Praxissemester sind nach einer individuellen Lernzielvereinbarung durchzuführen, die gemeinsam von der anleitenden Fachkraft und dem Praktikanten bzw. der Praktikantin erarbeitet wird. Die Lernzielvereinbarung soll die anzustrebenden fachlichen, methodischen, kommunikativen und Selbstkompetenzen beinhalten und ist zu Beginn der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zur 2. Sitzung des jeweiligen Semesters der Lehrkraft vorzulegen.
- (7) In regelmäßigen Abständen lädt der Fachbereich Sozialwesen die anleitenden Fachkräfte zu einem Austausch über Erfahrungen und Probleme der Praktika sowie über aktuelle Entwicklungen in Forschung und Praxis ein. Dies kann auch in Form eines Weiterbildungsangebots erfolgen.

§ 20 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Zeigt sich während der Praxissemester, daß die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.
- (2) Am Ende des Praktikums händigt die Praxisstelle dem bzw. der Studierenden einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine qualifizierte Beurteilung aus.

§ 21 Auswertung der Praxissemester

- (1) Zur individuellen Systematisierung, Auswertung und Reflexion der in den Praxissemestern gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse ist für jedes Praxissemester ein Praktikumsbericht anzufertigen.
- (2) Jeder Bericht soll ausgehend von der Lernzielvereinbarung individuelle beruflich motivierte Lernerfahrungen widerspiegeln und exemplarisch mittels Auswertung relevanter Fachliteratur Bezüge zur erlebten Berufspraxis herstellen. Darüber hinaus soll der Bericht zum zweiten Praxissemester konkreten Bezug nehmen auf die zu Beginn des Semesters festgelegte Fragestellung zum Praktikum.
- (3) Der Bericht zum ersten Praktikum ist zu Beginn des 5. Semesters im Praktikumsbüro einzureichen. Er ist Grundlage für ein Auswertungsgespräch mit einer Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen. Der genaue Abgabetermin wird durch das Praktikumsbüro zu Beginn des 4. Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zum Auswertungsgespräch erfolgt nur, wenn neben dem Praxisbericht auch der Nachweis über die Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie der Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung fristgerecht eingereicht wurden.
- (5) Im Ergebnis des Auswertungsgesprächs kann die Auflage zur teilweisen oder vollständigen

- Überarbeitung des Praktikumsberichts erteilt werden. Nur wenn das erste Praxissemester auf Grundlage der eingereichten Nachweise und des Auswertungsgesprächs erfolgreich abgeschlossen wurde, kann die Genehmigung für das zweite Praxissemester erfolgen.
- (6) Die Nachbereitung und Auswertung des zweiten Praxissemesters findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des 8.Semesters statt. Basis ist der bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vorliegende Praktikumsbericht. Die Blockveranstaltung ist obligatorisch. Sie beinhaltet das für die staatliche Anerkennung erforderliche Kolloquium und dient zugleich der Überleitung zur Diplomarbeit.

§ 22 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

- (1) Für die Meldung zum Praxiskolloquium des zweiten Praxissemesters sind spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres im Praktikumsbüro vorzulegen:
 - 1. Der Praktikumsbericht.
 - 2. der Tätigkeitsnachweis (Formular) und die Beurteilung
 - 3. der Nachweis über die Teilnahme an der praxisbegleitenden Veranstaltung (Formular),
 - 4. der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium (Formular).
- (2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen stellt das Praktikumsbüro fest, ob die formalen Anforderungen der Praxissemester erfüllt wurden. Der Praktikumsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Kolloquium.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nicht, wenn aus Gründen, die der bzw. die Studierende selbst zu vertreten hat
 - 1. die Meldefrist versäumt wurde
 - 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 - 3. die Anforderungen des Praxissemesters aufgrund der Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 nicht erfüllt wurden,
 - 4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.
- (4) Über die Nichtzulassung zum Kolloquium erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Kolloquium zur staatlichen Anerkennung

Im Praxiskolloquium wird auf Grundlage des eingereichten Berichts zum zweiten Praxissemester festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in §14 benannten Ziele realisieren konnte. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kolloquium ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem Erwerb des Diploms am Ende des Studiums verliehen wird.

§ 24 Kolloquiumskommission

- (1) Das Praktikumsbüro organisiert und koordiniert die Kolloquiumskommissionen und -termine. Eine Kommission besteht aus:
 - 1. einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwesen.
 - 2. einer Fachkraft aus der Berufspraxis, die mindestens die Anforderungen nach § 4 (2) erfüllt, im Vertretungsfalle einer weiteren Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen.

(2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Durchführung des Praktikumskolloquiums

- (1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden aus dem gleichen Praxisfeld, durchgeführt.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen soll sie sich um 20 Minuten für jeden Studierenden bzw. jede Studierende verlängern.
- (3) Das Kolloquium geht von dem Praktikumsbericht des zweiten Praxissemesters aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der während des zweiten Praxissemesters schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Berufsfeld der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Dabei ist der Praktikumsbericht und die Beurteilung des zweiten Praxissemesters zu berücksichtigen. Die Bewertung ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten im Anschluss an das Kolloquium bekanntzugeben.

§ 26 Wiederholung des Praxiskolloquiums; Nichtbestehen

- (1) Wird das Kolloquium als "nicht bestanden" bewertet, kann es frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich z.B. auf die Vorlage eines neuen Praktikumsberichts erstrecken können.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Härtefällen und nach Antrag an den Praktikumsausschuss möglich. Wird dem Antrag stattgegeben, soll das Kolloquium bis spätestens Ende des Semesters stattfinden.
- (3) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß gilt das Kolloquium als "nicht bestanden". Näheres regelt § 10 der Prüfungsordnung.
- (4) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Wird das Kolloquium endgültig mit "nicht bestanden" bewertet, ist dies dem Studierenden bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums kann der/die Studierende auf Antrag an den Praktikumsausschuss die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Kolloquiums zu stellen.

Anlage III: Empfohlener Studienverlauf - Studienplan -

1. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Einführung in das Studium und die Methoden	2		1
wissenschaftlichen Arbeitens (Mentorengruppe)			
LB 2: Entwicklungspsychologie	2		1
LB 2: Grundbegriffe der Sozialen Arbeit	2	LN	4
LB 2: Sozialisation und Erziehung	2	TN	2
LB 2: Geschichte der Sozialen Arbeit	2	TN	2
LB 2: Soziologisches Denken	2		1
LB 3: Einführung in die Institutionen und Berufsfelder	2	TN	2
LB 3: Soziale Problemlagen I	2	LN	4
LB 3: Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen			
Arbeit	2	TN	2
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit I	2	LN	4
LB 5: Einführung in das Recht	2		1
LB 5: Grundlagen BGB	2		1
LB 5: Grundlagen des Sozialrechts	3 (2)		1
Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2 ` ´		1
Es wird empfohlen den ersten LN im LB 5			
im 1. oder 2. Semester zu erwerben			3
Summe SWS	29		
Summe Credits			30

2. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Einführung empirische Sozialforschung (Überblick)	2	TN	2
LB 2: Grundbegriffe der Politik: Macht und Herrschaft	2		1
LB 2: Sozialmedizinische Grundlagen	2	TN	2
LB 2: Migration und Integration	2		1
LB 3: Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung	2	TN	2
LB 3: Geschlechterverhältnisse (gender studies)	2	LN	4
LB 4: Training: Soziale Gruppenarbeit	2	LN	4
LB 4: Medien/Kreative Methoden	2	TN	2
LB 5: Grundlagen Familien/ErbR	3 (2)		1
LB 5: Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe/ KJHG oder Sozialverwaltung/VerwaltungsPrR/SozialhilfeR	2		1
Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
Orientierungspraxis			5

Es wird empfohlen den 2. LN und 3. LN im LB 5 im
2. oder 3. Semester zu erwerben

3

Summe SWS

Summe Credits

30

3. Semester

3. Semester			
Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Praxisvorbereitung	2		1
LB 2: Politik und Soziale Arbeit	2		1
LB 2: Theorien Sozialer Arbeit I	2	LN	\$
LB 2: Psychologie und Soziale Arbeit	2	TN	2
LB 3: Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen II			
	2	TN	2
LB 3: Grundlagen des Sozialmanagements	2		1
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit II	2	TN	2
LB 4: Training: Gesprächsführung und Beratung	2	TN	2
LB 4: Methodisches Handeln in ausgewählten sozialen Problemfeldern LB 5: SozialhilfeR oder JugendR, einschließlich JugenstrafR	2		1
	2		1
Freie Veranstaltung aus dem gesamten Angebot der FH, insbesondere EDV-Angebot Orientierungspraxis	2		1 5
Bericht zum Orientierungspraktikum			3
Auswertung Orientierungspraxis			1
Es wird empfohlen den 2. LN und 3. LN im LB 5 im 2. oder 3. Semester zu erwerben			3
Summe SWS Summe Credits	22		30

Das vierte Semester ist ein Praxissemester, für das inklusive der Praxisbegleitveranstaltungen 30 Leistungspunkte vergeben werden.

5. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit	2		1
LB 2: Theorien Sozialer Arbeit II	2	TN	2
LB 3: Problemlagen	2		1
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit III	4	LN	5
LB 5: Aktuelle Rechts- und rechtspolitische Probleme	2		1
5 Schwerpunktveranstaltungen (a 2 SWS)	10	LN	8
2 Veranstaltungen zur Querschnittkompetenz (a 2 SWS)	4		2
Freie Veranstaltung aus dem Angebot der FH Erfurt	2		1

Praxisbericht und mündliche Auswertung zum ersten	
Pravissamastar	

9

Summe SWS Summe Credits

30

28

6. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Vorbereitung auf das 2. Praxissemester	2		1
LB 2: Vergesellschaftungsformen	2	TN	2
LB 3: Versorgungsstrukturen	2		1
LB 4: Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2	LN	4
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit IV (Community			
Development)	2		1
LB 5: Ethik und Recht	2		1
4 Schwerpunktveranstaltungen (a 2 SWS)	8	LN	7
Veranstaltung zur Querschnittkompetenz	2	LN	4
1 LN im Projekt bzw. 2 LN in Schwerpunkt/Querschnittkompet	enz		6
1 LN im LB 5			3
Summe SWS	22		
Summe Credits	~~		30

Das siebte Semester ist ein Praxissemester, für das inklusive der Praxisbegleitveranstaltungen 30 Leistungspunkte vergeben wird.

8. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Politische und berufspolitische Fragen Sozialer Arbeit			
LB 1: Praxissemesternachbereitung (Block) und	2		1
Diplomandenkolloquium wöchentlich (a 2 SWS)			
	4		9
LB 4: Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2		1
Frei wählbar aus den Schwerpunktveranstaltungen oder den Veranstaltungen zur Querschnittkompetenz	2		1
2 Freie Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot der FH			
Erfurt (a 2 SWS)	4		2
Diplomarbeit			12
Abschließendes Kolloquium zur Diplomarbeit			4
Summe SWS	14		

Summe Credits

30

Erläuterung:

Die Praxissemesternachbereitung findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des SS statt. Basis ist der bis Ende Januar des WS vorliegende Bericht. Diese Veranstaltung ist verpflichtend, da sie das für die staatliche Anerkennung vorgeschriebene Kolloquium beinhaltet. Diese Veranstaltung dient zugleich der Überleitung zur Diplomarbeit. In

inhaltlichem Zusammenhang steht das daran anschließende und ebenfalls obligatorische Diplomandenkolloquium, das wöchentlich durchgeführt wird.

Anlage IV: Standards in der Lehre

Strukturelemente

- Berücksichtigung Gender Mainstreaming in inhaltlichen und formalen Aspekten
- Literaturliste zum Seminarthema
- Themenstruktur des Semesters, Bezug zum politisch-kulturellen Kontext der Sozialen Arbeit, Einordnung in den Kanon der Sozialen Arbeit
- Skript, Texte oder Material zum Seminar (Reader, via e-mail, Kopien, via homepage als download)
- Maximal die Hälfte der Sitzungen auf Referatebasis
- Scheinanforderungen zu Beginn des Semesters klar definieren

Didaktische Empfehlungen für Dozenten

- Ziel der Veranstaltung erläutern
- Ein bis zwei Sitzungen Einführung in die Thematik durch den Dozenten (Bezüge, Hintergründe)
- Klärung von Fragen zum Thema in jeder Sitzung (Bezug zur letzten Sitzung)
- Kurze Einleitung des Dozenten zum Thema des Referates
- Zusammenfassung des Referates und Bezug zum Gesamtthema
- Erweiterungen des Themas
- Zusammenfassung der Seminarergebnisse am Ende jeder Sitzung durch Doz.
- Evaluation des Referates am Sitzungsende zu Inhalten und Präsentation
- Evaluation des Seminars in der Mitte des Semesters
- Provokante und anregende Fragen; Förderung einer Diskussionskultur
- Vielfalt und Wechsel didaktischer Mittel

Empfehlungen für Studierende

- Thesenpapier eine Woche vor dem Referat
- Referate nicht länger als max. 30 Min.
- Diskussion von relevanten Aspekten (Ergänzungen durch Doz.)
- Provokante und anregende Fragen; Förderung einer Diskussionskultur
- Vielfalt und Wechsel didaktischer Mittel

• Freie Rede bei Referaten